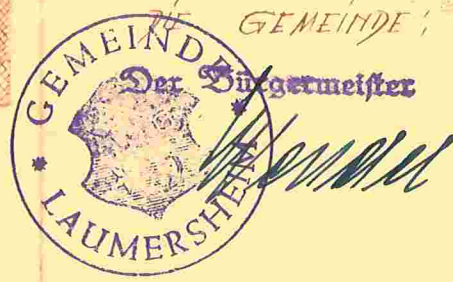


BEBAUUNGSVORSCHLAG FÜR 3 WOHNHAUSER IN DER GEMEINDE LAUMERSHEIM

M. 1:1000



DIE BAUHERRN:
 Konrad Peter
 Konrad Jochen
 Wieber Martin



Der Teilbebauungsplan mit Erläuterungen war in der Zeit vom 1. bis 30. September 1954 im Gemeindebüro öffentlich aufgelegt.

Laumersheim, den 21. Okt. 1954
 Der Bürgermeister:

(DS) gez. Wendel.

Der Teilbebauungsplan mit Erläuterungen ist in der Gemeinderatssitzung vom 11.2.1955 gemäss § 19 (3) Aufb. Ges. festgestellt. Die Bekanntmachung ist am 18.2.1955 erfolgt.

Laumersheim, den 18.2.1955
 Die Gemeindeverwaltung:
 (DS) gez. Wendel

ROXHEIM, 1954
 FRANZ AHL
 ARCHITECT
 DER ARCHITECT
 ROXHEIM, PFALZ
 Richard Wagner-Str. 22



AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land

mit den verbandsangehörigen Gemeinder

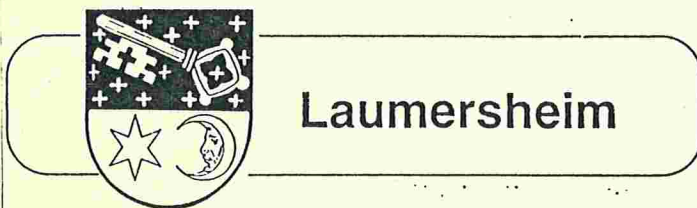
Battenberg, Bissersheim, Bockenheim/Wstr., Dirmstein, Ebertsheim, Gerolsheim, Großkarlbach, Kindenheim, Kirchheim/Wstr., Kleinkarlbach, Laumersheim, Mertesheim, Neuleiningen, Obersülzer, Obrighem, Quirnheim

Herausgeber: Verbandsgemeinde Grünstadt-Land. Verantwortlich für den amtlichen Teil: Werner Beyer, Bürgermeister. Verlag und Druck Deutscher Gemeindebote GmbH, Netzstr. 1-3, 66589 Merchweiler/Saar - Telefon 06825/801-0. Verlagsleitung: Dietmar Kaupp. Verantwortlich für Nachrichten und Hinweise: Stefanie Stevenson. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Klaus Wirth. Kostenlose Zustellung wöchentlich freitags. Einzelstücke zu beziehen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Grünstadt-Land, 67269 Grünstadt.

21. Jahrgang)

Donnerstag, den 30. Juni 1994

Ausgabe 26/94



Laumersheim

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches

hier: Ausfertigung von Bebauungsplänen

Mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land am 25.03.1993 wurden die unten genannten Bebauungspläne der Ortsgemeinde Laumersheim bereits rückwirkend in Kraft gesetzt. Jedoch wurde durch einen Druckfehler anstatt der Ortsgemeinde **Laumersheim** die Ortsgemeinde Dirmstein im Text genannt, wobei die genannten Bebauungspläne und die dazugehörigen Skizzen die Ortsgemeinde Laumersheim betreffen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit muß deshalb nochmals die öffentliche Bekanntmachung über die rückwirkende Inkraftsetzung der Bebauungspläne erfolgen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes und des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz ist ein Bebauungsplan dann als nichtig anzusehen, wenn er nicht ordnungsgemäß ausgefertigt wurde.

Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz ist es erforderlich, daß das Ausfertigungsorgan - bei Bebauungsplänen in der Regel der Ortsbürgermeister - durch die Ausfertigung die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes der Normkunde mit dem Willen des Rechtsetzungsberechtigten sowie die Einhaltung des für die Normgebung gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens bezeugt. Aus dieser Zweckbestimmung der Ausfertigung folgt, daß der Bürgermeister in dem Zeitraum zwischen dem Abschluß des Normaufstellungsverfahrens (wozu auch das Verfahren gem. § 11 BauGB zählt) und der Verkündung der Rechtsnorm unter Angabe des entsprechenden Datums die Planurkunde ggf. auch die textlichen Festsetzungen unterzeichnen muß.

Gem. § 215 Abs. 3 BauGB ist die Möglichkeit eröffnet, Ausfertigungsfehler rückwirkend oder für die Zukunft durch Neuvornahme der fehlenden Verfahrenshandlung durch das zuständige Organ zu heilen. Zusätzlich ist die Satzung erneut gem. § 12 BauGB i.V.m. § 24 Abs. 3 GemO ortsüblich bekanntzumachen.

Nach Überprüfung der Bebauungspläne der Ortsgemeinde Battenberg wurde festgestellt, daß es verschiedene Bebauungspläne an einer ordnungsgemäßen Ausfertigung mangelt. Die neu ausgefertigten Pläne werden im folgenden bekanntgemacht:

1. Nach Neuausfertigung tritt der Bebauungsplan "Am Auergraben, Erweiterungsplan I" rückwirkend zum 07.02.1986 in Kraft.

2. Nach Neuausfertigung tritt der Bebauungsplan "Am Auergraben, Änderungsplan I" rückwirkend zum 05.07.1985 in Kraft.
3. Nach Neuausfertigung tritt der Bebauungsplan "An der Dirmsteiner Straße, Änderungsplan I" rückwirkend zum 09.09.1977 in Kraft.
4. Nach Neuausfertigung tritt der Bebauungsplan "An der Satzhohl" rückwirkend zum 09.11.1966 in Kraft.
5. Nach Neuausfertigung tritt der Bebauungsplan Am Friedhof rückwirkend zum 18.02.1955 in Kraft.

Jeder kann die genehmigten Bebauungspläne ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Grünstadt-Land, Industriestr. 11, Grünstadt, Zimmer 303, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Mit dieser Bekanntmachung ist auch das Erfordernis einer formgültigen Verkündung der in den Bebauungsplänen aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften nach der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz erfüllt.

Der räumliche Geltungsbereich der einzelnen o.g. Bebauungspläne ist aus der nachstehenden Skizze ersichtlich, wobei die Zahlen in der Skizze identisch mit den o.g. Zahlen (Bezeichnung Bebauungsplan) sind.

Hinweis:

Folgende Hinweise gelten für alle oben bekanntgemachten Bebauungspläne:

Nach § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB können für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden, wenn die in den §§ 39 bis 42 des BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 215 Abs. 1 des BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften bei der Aufstellung dieser Bebauungspläne unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet soll, ist darzulegen.

Nach § 24 Abs. 6 der GemO für Rheinland-Pfalz ist eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründet können, gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

Verbandsgemeinde
Grünstadt-Land
- Bauabteilung -
i.A. Fuchs

26. FEB. 1993

Ball.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Laumersheim

beschloß in seiner Sitzung am 20.10.1992 die rückwirkende Inkraftsetzung
des Bebauungsplanes

" Am Friedhof "

gem. § 215 Abs. 3 BauGB zum 18.02.1955

Ausgefertigt, Laumersheim, 25.02.1993

[Signature]
Ortsbürgermeister



Die öffentliche Bekanntmachung der rückwirkenden Inkraftsetzung im Amtsblatt der

Verbandsgemeinde Grünstadt-Land am ~~25.03.1993~~ wird bestätigt.

30.06.1994

Laumersheim, 26.03.1993

[Signature]
Ortsbürgermeister



BEBAUUNGSVORSCHLAG FÜR 3 WOHNHÄUSER IN DER GEMEINDE LAUMERSHEIM
"AM FRIEDHOF"

M. 1:1000

Im Vollzuge des § 19 (2) des Aufbauges.
 vom 1. 8. 1949

mit RE v. 11. 12. 1954

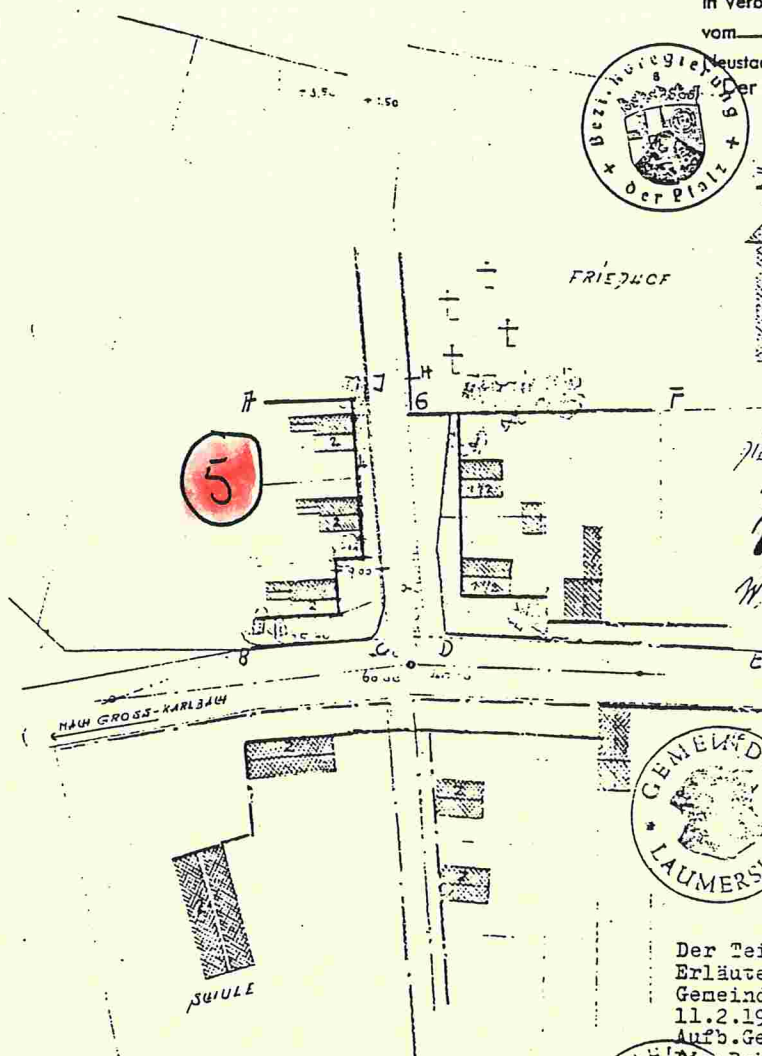
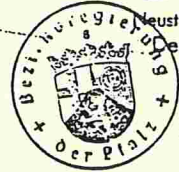
Az. 31c-143/31 Tgb. Nr. 8909/5-
 in Verbindung mit den Erläuterungen

vom 10. 7. 1954 genehm.

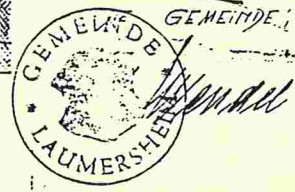
Neustadt/Weinstr. d. 11. 12. 1954

Der Regierungspräsident der Pfalz
 -Bauchhaltung-
 i. A.

V. der Ols
 Reg.-Baurat



Die Bauherren:
Dimitri Peter
Dimitri Johann
Michael Martin



Der Teilbebauungsplan mit
 Erläuterungen ist in der
 Gemeinderatssitzung vom
 11. 2. 1955 gemäss § 19 (3)
 Aufb. Ges. festgestellt.

Die Bekanntmachung ist am
 18. 2. 1955 erfolgt.

Die Gemeindeverwaltung:

Der Teilbebauungsplan mit Erläuterungen
 war in der Zeit von 1. bis 30. September
 1954 im Gemeindebüro öffentlich aufge-

hängig gemacht, den 21. Okt. 1954
 der Bürgermeister:



W. W. W.



ROXHEIM, 21. Okt. 1954

DER BÜROLEITEND:
 ROXHEIM, 22
 Richard Wagner-Str. 22

E r l ä u t e r u n g e n

zum Teilbebauungsplan " Am Friedhof " in der Gemeinde Laumersheim.

I.

- 1) Die zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes, wozu die Erklärung der Signaturen gehört, ist in Verbindung mit diesen Erläuterungen massgebend für:
 - a) die Handhabung der baupolizeilichen Vorschriften (§ 20 Abs.1 Buchst. b u. c, § 60, § 65 des Aufbaugesetzes)
 - b) die zu seiner Verwirklichung zu treffenden Massnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens und der Bebauung (§§ 23-59, 61 und 62 des Aufbaugesetzes).
- 2) Masse und Punkte der zeichnerischen Darstellung sind für die Übertragung in die Wirklichkeit nur verbindlich, soweit es sich handelt um:
Fahrbahnbreiten,
Baufuchtlinien,
Vorgartenlinien.

II.

Das von dem vorliegenden Bebauungsplan erfasste Baugebiet A-B-C-D-E-F-G-H-J wird nach Massgabe der vorliegenden Mittel und der Bedürfnisse aufgeschlossen werden. Es handelt sich um reines Wohngebiet.

III.

Zur Ordnung des Grund und Bodens werden folgende Massnahmen ergriffen:

- 1) Für sämtliche Strassen und Wege in dem Baugebiet ist die Überführung von Grundflächen des Gemeinbedarfs in das Eigentum der Gemeinde notwendig. Die betroffenen Grundstücksflächen sind aus der zeichnerischen
- 2) Darstellung in Verbindung mit der punktierten Darstellung des alten Zustandes ersichtlich.
Im gesamten unter II. genannten Gebiet ist eine Umlegung erforderlich.
- 3) Soweit die Anwendung des § 24 des Aufbaugesetzes für die Überführung der Flächen des Gemeinbedarfs in das Eigentum der Gemeinde nicht ausreicht, und eine gütliche Einigung nicht möglich ist, wird die Durchführung von Enteignungsverfahren erfolgen.

IV.

Zur Ordnung der ^Bebauung wird folgendes bestimmt:

A. Allgemeines:

Die in der zeichnerischen Darstellung vorgesehenen vorderen Baufluchtlinien sind bei allen Neubauten unbedingt einzuhalten, jedoch kann die ^Baupolizeibehörde Abweichungen zulassen, wenn nicht erhebliche öffentliche Interessen dagegen sprechen.

B. Sondervorschriften für die ^Bebauung:

Es kommt überwiegend offene Bauweise in Betracht. Es werden Einzel- und Doppelbauten mit Nebenanlagen für hauswirtschaftliche Zwecke, wie Waschküchen, Gartenhäuser, Kleintierställe sowie Einzelgaragen für Personenkraftwagen zugelassen.

Die Höhe der Bauten richtet sich nach der Kennzeichnung im Bebauungsplan.

Die einstöckigen Bauten müssen mit Satteldächern mit einer Dachneigung von mindestens 50° ausgestattet sein. Bei 2-stöckigen Bauten wird die Dachform durch die -Untere Baupolizeibehörde- bestimmt.

Die Stellung der Wohngebäude mit Giebelseite oder Traufe zur Strasse wird durch die Einzeichnung im Teilbebauungsplan bestimmt.

Putzart und Farbe der Häuser wird im Rahmen der baupolizeilichen Genehmigung festgelegt. Zugelassen sind nur helle Pastelltöne.

Doppelhäuser müssen in Baugestaltung und Aussenanstrich aufeinander abgestimmt sein. Die Geschosshöhe der Eckengebäude darf nicht über 2,20 m, Kniestock nicht über 0,80 m im Mauermaass, und Dachneigung nicht über 50° betragen.

Die Vorgartenlinien sind durch lebende Hecken einzuzäunen. Soweit für den Übergang Einfriedigungen gewünscht werden, sind sie als einfache Holzzäune nach Anordnung der -Unteren Baupolizeibehörde- mit Höhe nicht über 1 m, auszuführen.

Stallbauten können bei traufseitigen Häusern als Verbindungsbauten zwischen 2 Wohnhäuser oder als Einzelgebäude jeweils gekoppelt für 2 Parzellen hinter die Wohngebäude auf Lücken gestellt werden.

Bei giebelseitigen Häusern sind sie in jedem Fall getrennt hinter der rückwärtigen Grenze der Wohnhäuser als Sonderbauten aufzuführen.

Solange keine öffentliche Kanalisation vorhanden ist, sind Schmutzwässer in Jauchegruben einzuleiten. Falls anstelle der Jauchegruben Kläranlagen angelegt werden sollen, sind sie an einen Vorfluter oder an eine Versickerung nach Massgabe der dafür einzuholenden wasserrechtlichen Genehmigung anzuschliessen.

Die Abführung des anfallenden Regenwassers wird bei der Herstellung der Strasse endgültig geregelt. Bis dahin ist jeder Bauherr verpflichtet, für eine Beseitigung zu sorgen, die weder die Gemeinde als Besitzer der Strassen und Wege, noch die jeweiligen Nachbarn beeinträchtigt.

Reihenfolge der Ausführungsmassnahmen:

Die Verwirklichung des Teilbebauungsplanes hängt von den der Gemeinde Laumersheim und den privaten Bauherrn zur Verfügung stehenden Mitteln ab.

Die Reihenfolge wird von dem Bedarf der Wohnungssuchenden bestimmt.

Der Teilbebauungsplan mit Erläuterungen war in der Zeit vom 1. bis 30. September 1954 im Gemeindehaus öffentlich aufgelegt.

Laumersheim, den 21. Okt. 1954

(DS) Der Bürgermeister:
gez. Wendel

Laumersheim, den 10.7.1954

Der Bürgermeister:

(DS) gez. Wendel

Der Teilbebauungsplan mit Erläuterungen wurde in der Gemeinderatssitzung vom 11.2.1955 gemäss § 19 (3) Aufb. Ges. festgestellt.
Die Bekanntmachung ist am 18.2.1955 erfolgt.

Laumersheim, den 18.2.1955

(DS) Die Gemeindeverwaltung
gez. Wendel